



Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Diepoldsau
Gemeindeplatz 1
9444 Diepoldsau

David Ott
Jurist

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297458
David.Ott@sg.ch

St.Gallen, 3. September 2026

Kantonale Beurteilung des Gesuchs vom 24.06.2026

betreffend

Teilstrassenplan

Gemeinde	Diepoldsau
Gesuch Nr. (Kanton)	26-5214
Projekt	Teilstrassenplan «Neuklassierung Zwinghofstrasse 1» (G3)

Federführende Stelle **Tiefbauamt**
 Rechtsdienst AFU

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Vorhaben erhalten Sie die Verfügung der folgenden Stelle des Kantons:

Verfügung / Stellungnahme	Amt	Gebühr in Fr.	Sachbearbeiter
Genehmigung Teilstrassenplan und Strassenbauprojekt	TBA Konto 615000.431000	340.--	D. Ott

**Gebühren**

Gestützt auf Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) ist für die Bewilligungen, Verfügungen / Stellungnahmen eine Gesamtgebühr von **Fr. 340.--** zu entrichten (die Gebühr für die Verfahrenskoordination ist darin enthalten).

Freundliche Grüsse



David Ott
Juristischer Mitarbeiter
Rechtsdienst

Beilagen:

- Genehmigung mit Beilagen
- Rechnung



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Diepoldsau
Gemeindeplatz 1
9444 Diepoldsau

David Ott
Jurist

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582297458
David.Ott@sg.ch

St.Gallen, 3. September 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Diepoldsau
Geschäft Nr.	26-5214
Projekt	Teilstrassenplan «Neuklassierung Zwinghofstrasse 1» (G3)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Auf dem Grundstück Nr. 676 in Diepoldsau ist ein Neubau von zwei Mehrfamilienhäuser mit einer gemeinsamen Tiefgarage geplant. Das heutige Grundstück soll in zwei Grundstücke aufgeteilt und über eine gemeinsame Tiefgarage erschlossen werden.

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Diepoldsau am 21. April 2026 den Teilstrassenplan «Neuklassierung Zwinghofstrasse 1» (G3). Für die Erschliessung der Grundstücke hat die Gemeinde in diesem Teilstrassenplan die Tiefgarageneinfahrt samt Rampe als Gemeindestrasse dritter Klasse klassiert. Der Teilstrassenplan lag zusammen mit dem Bauprojekt «Neubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage» auf Grundstück Nr. 676, Diepoldsau vom 18. Mai 2026 bis 16. Juni 2026 öffentlich auf. Gegen den Teilstrassenplan sind keine Einsprachen eingegangen. Am 24. Juni 2026 reichte die politische Gemeinde Diepoldsau (Gesuchstellerin) den Teilstrassenplan beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen ein und ersucht um Genehmigung durch das Tiefbauamt. Bestandteil des Genehmigungsgesuch sind der Teilstrassenplan vom



10. April 2026 (Plannummer 25-126/A) sowie die weiteren im Gesuch vom 22. Juni 2026 aufgeführten Unterlagen.

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest (Art. 7 Abs. 1 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. a) Gemeindestrassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen (Art. 8 Abs. 3 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse sind die niedrigste Kategorie öffentlicher Strassen und eine Auffangklasse. Alle öffentlichen Strassen, die nicht zwingend einer höheren Klasse zuzuordnen sind, gehören folglich zu den Gemeindestrassen dritter Klasse (VerwGE B 2011/9 vom 7. Dezember 2011, m.w.H.).

b) Die Tiefgaragenzufahrt wird ihrer Funktion gemäss als Gemeindestrasse dritter Klasse eingeteilt. Die Klassierung ist im Rahmen des der Gemeinde nach dem StrG zustehenden Ermessens nicht zu beanstanden.
4. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. Bei den Bauarbeiten sind die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter AFU 002 und 173 zu beachten.
5. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.
6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Vermessung, hat nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände.
7. Der Teilstrassenplan mit dem Strassenbauprojekt entspricht den Grundsätzen des Strassenbaus (Art. 32 f. StrG). Die Ausführungen im Technischen Bericht vom 10. April 2026 sind nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
8. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Neuklassierung Zwinghofstrasse 1» (G3) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen



Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.

9. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

10. Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Neuklassierung Zwinghofstrasse 1» (G3) wird genehmigt.
2. Die Verkehrsanordnung der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, vom 4. August 2026 bildet integrierenden Bestandteil der Genehmigung.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Bei den Bauarbeiten sind die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter zu beachten:

- AFU002: Umweltschutz auf Baustellen
- AFU173: Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten

Die Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Downloads und Publikationen.

4. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.
5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.--.



Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Verkehrsanordnung der Kantonpolizei vom 4. August 2026
- Teilstrassenplan «Neuklassierung Zwinghofstrasse 1» (G3), Situation 1:500 , Plan Nr. 25-126/A, 3-fach
- Weitere Projektunterlagen
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Bescheinigung

Gegen diese Bewilligung/Verfügung wurde innert der gesetzlichen Frist beim Bau- und Umweltdepartement entweder kein Rechtsmittel erhoben oder ein solches wurde zwischenzeitlich als erledigt abgeschrieben. Somit ist die Bewilligung/Verfügung gegenüber den in der Verfügung aufgeführten Empfängerinnen und Empfängern in formelle Rechtskraft erwachsen.

St. Gallen, 29. September 2026
Kanzlei Rechtsabteilung

